

Regelungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Unabhängig von der Feststellung einer epidemiologischen Gefahrenlage gelten die folgenden Regelungen:

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des RKI unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) dies trifft auch für Kinder und Jugendliche mit bestimmten Grunderkrankungen (aufgrund eines kinderärztlich indizierten erhöhten Risikos) entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Kinder und Jugendmedizin (DGKJ) (https://www.dgkj.de/fileadmin/user_upload/Meldungen_2020/200506_SN_SchulbefreiungRisikogruppenfinal_akt_2805.pdf) zu.

Jegliche Angebote für die Corona-Schutzimpfungen sind schulorganisatorisch nach örtlichen Gegebenheiten soweit wie möglich zu unterstützen. Eine hohe Durchimpfung in der erwachsenen Population ist unter Beachtung der aktuellen epidemiologischen Situation eine hoch wirksame Präventionsmaßnahme.

Gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) wird in diesem Jahr vor allem für die genannten Risikogruppen die Gripeschutzimpfung besonders empfohlen. Eine hohe Durchimpfung kann eine schwere Grippewelle verhindern und so das Gesundheitswesen bei einem möglichen Anstieg von COVID-19-Infektionen entlasten. Die Impfung ist bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie in den Gesundheitsämtern möglich. Nach den Empfehlungen des RKI kommt es immer auf das individuelle Risiko an, welches von verschiedenen Faktoren abhängt, vor allem von Vorerkrankungen.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Der Schutz aller Beschäftigten sowie der Schülerinnen und Schüler genießt höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund werden auf Basis der bisher zur Verfügung stehenden Daten und nach Konsultation des Ministeriums für Bildung und Kindertagesstätten mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie führenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock folgende Maßgaben erlassen:

- a) Für das pädagogische Personal des Landes besteht grundsätzlich die Pflicht zur Erteilung des Präsenzunterrichts. Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe und etwaige Schutzmaßnahmen des Arbeitgebers oder des Dienstherrn sind jeweils im individuellen Einzelfall auf Antrag durch den betriebsärztlichen Dienst zu bestimmen. Es ist ab dem Schuljahr 2021/2022 zu beachten, dass diese Möglichkeit nunmehr infolge flächendeckender Impfangebote nur noch für die Beschäftigten mit Risikogruppenzugehörigkeit besteht, die sich aufgrund einer nachzuweisenden medizinischen Indikation nicht impfen lassen können. Diese Indikation ist unter Einbeziehung des Hausarztes nachzuweisen. Auf dieser Grundlage erfolgt das Angebot einer weiteren Einzelfallberatung zum konkreten Einsatz durch die Betriebsärzte des AMD TÜV Rheinland. Auf Basis einer durch diese Beratung resultierenden Empfehlung durch den Betriebsarzt entscheidet die zuständige Schulaufsicht über einen Einsatz im Homeoffice. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei allein die gegen eine Impfung sprechende Indikation kein ausreichender Grund für einen Einsatz im Homeoffice ist. Soweit sich dadurch eine nicht nur befristete Einsatzbeschränkung ergibt, prüft die zuständige Schulaufsichtsbehörde ggf. die Verpflichtung zu einer weiteren Beratung bis hin zur arbeitsärztlichen Untersuchung zur Frage der Dienstfähigkeit.

Schwangeres pädagogisches Personal ist besonders zu schützen. Der Einsatz Schwangerer erfolgt nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung und den Empfehlungen des Betriebsarztes des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD TÜV Rheinland). Vom Präsenzdienst ist derzeit aus Sicht der zuständigen Arbeitsschutzbehörde (Schreiben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 16.06.2021) abzusehen. Auch eine freiwillige Übernahme ist hier nicht möglich, da die Freiwilligkeit dem Präventionsgedanken des Mutterschutzgesetzes widerspricht (weiterführende Informationen sind dem nachfolgenden LAGuS-Merkblatt zu entnehmen unter:

<https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/>)

- b) Schwangere Schülerinnen fallen ebenso wie Beschäftigte im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV unter das Mutterschutzgesetz und sind daher gleichermaßen zu schützen. Insofern sind sie im Distanzunterricht zu beschulen. Mit Blick auf praktische Tätigkeiten dürfen nur solche Tätigkeiten ausgeführt werden, für die die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Sinne einer wirksamen Risikominimierung getroffen werden können. Weitere Informationen sind dem oben genannten LAGuS-Merkblatt zu entnehmen.

Von praktischen Tätigkeiten mit vermehrtem und engem Personenkontakt ist, wegen der im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung tätigkeitsbedingt erhöhten Infektionsgefahr, abzuraten.

- c) Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen, die zu einer der Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören, können auf Antrag bei der unteren Schulbehörde vom Besuch der Schule befreit werden (§ 48 Absatz 2 SchulG M-V). Diese Schülerinnen und Schüler werden in Distanz beschult. Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder etc.) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Bereits bestehende Anträge können durch die zuständige Schulbehörde fortgeschrieben werden.
- d) Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, die zu einer der Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören, können auf Antrag bei der zuständigen Schulbehörde vom Besuch der Schule befreit werden (§ 48 Absatz 2 SchulG M-V). Diese Schülerinnen und Schüler werden in Distanz beschult. Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder etc.) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.